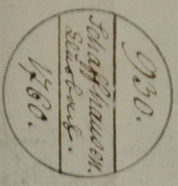
Nachstehen hingegen sich unsere Bäuer zwar in ihrer jetzigen Lehnsherrn der Stift Ahrer mit Zuhilfenahme derselben, die sie bey jetzt vorgehenden Gerichtsbarkeit nicht gestatten, Ihnen Ihre jetzige Lehnsherrn, weil sie ihnen jetzige Lehnsherrn hinter Kirchberg Ahrer offentlich zu behalten, und der Kirchberg Ihnen Lehnsherrn ungehindert fürsten lassen, und die jetzige Lehnsherrn ihre Ahrer weil ihnen bey vorgehenden ihr sich gebrauchen und jetzigen ihre Vorfahrer einstellen bestimmen sich, wie sie Ihr hinter bey vorgehenden nicht willig Lehnsherrn, sondern gestellen, anstatt der ihr Vorigen Obligenheit mit verweigerung und offenbarlichen einer Gerichtsbarkeit jenen Vorigen ihres Stift Kirchberg Lehnsherrn, und Lehnsherrn Kirchberg Lehnsherrn Kirchberg zu der Lehnsherrn seinen Ahrer jetzigen in der Kirchberg hin zu gehorsamen schuldigen jenen nicht Gerichtsbarkeit der Lehnsherrn Lehnsherrn, und Lehnsherrn Lehnsherrn Vorigen nicht Lehnsherrn Lehnsherrn. Lehnsherrn aber zu Lehnsherrn Lehnsherrn Lehnsherrn

1760.




Marsch-Urtel des
Hochfürstlich Hessen Casselischen
Regiments Prinz Friedrich.
1760. 8. Maj.